

Mutterschutz in der Pathologie

33. Morphologie-Histologie-Tage, Vortrag am 15.10.2010 in Kassel

Der Mutterschutz ist in Deutschland gesetzlich festgelegt. Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes werden durch Verordnungen konkretisiert. Das Mutterschutzgesetz gilt nur für Frauen in einem Arbeitsverhältnis und in Heimarbeit beschäftigte Frauen. Es gilt nicht für Beamtinnen, Praktikantinnen, Schülerinnen und Studentinnen. Eine Ausnahme bilden die Konkretisierungen des Mutterschutzgesetzes in der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung. Derzeit wird eine Diskussion geführt, die Bestimmungen des Mutterschutzrechtes zu lockern. Vorangetrieben werden solche Überlegungen von der Gruppe der Ärztinnen, die in der Vergangenheit immer wieder Einschränkungen ihrer beruflichen Fortentwicklung durch die Bestimmungen des Mutterschutzes beklagt hatten.

Die Rechtssprechung (Maßnahmen der Aufsichtsbehörden der Länder werden durch die Verwaltungsgerichte überprüft) hat hohe Anforderungen an den Schutz werdender Mütter am Arbeitsplatz gelegt.

Im Mutterschutz werden allgemeine und individuelle Beschäftigungsverbote unterschieden. Die Allgemeinen leiten sich aus Gefahren und gesundheitlichen Belastungen am Arbeitsplatz ab. Die individuellen sind ärztliche Beschäftigungsverbote im Einzelfall, wenn es bei einer schwangeren Beschäftigten auch an einem Arbeitsplatz, an dem eigentlich keine Risiken gesehen werden, aus individuellen Gründen zu gesundheitlichen Problemen kommt.

Der Mutterschutz ist mit dem allgemeinen Arbeitsschutz eng verzahnt. Es wird gefordert, dass umfassend und rechtzeitig die Arbeitsbedingungen auch unter Berücksichtigung eines künftigen Einsatzes von schwangeren Beschäftigten beurteilt werden. Anhaltspunkte für die Gefährdungsbeurteilung im Bereich Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des Mutterschutzes liefert der Leitfaden „Mutterschutz in der Pathologie“ der im Internet veröffentlicht ist und als Gemeinschaftswerk der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, des Berufsverbandes Deutscher Pathologen, des Amtes für Arbeitsschutz der Stadt Hamburg und des Bundesverbandes der Unfallkassen entstanden ist. Für den Vollzug in den Ländern gibt es eine Handlungsanleitung, die einen kleinen Abschnitt zur Pathologie enthält und etwas ausführlichere Anhaltspunkte für den Mutterschutz im Bereich medizinischer Laboratorien, die auch auf weite Bereiche der Pathologie angewendet werden können. Leitfäden und Handlungsanleitungen bedürfen der ständigen Überprüfung. In der Pathologie findet, wie in anderen Bereichen der Labormedizin, ein rascher technischer Wandel statt. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass bezogen auf die konkrete Einrichtung in der Pathologie die Gefährdungsbeurteilung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit auch für den Mutterschutz angepasst wird.

Als nicht zulässige Tätigkeiten für schwangere Beschäftigte wird die Beteiligung an Obduktionen / Sektionen in der Handlungsanleitung der Länder gesehen. Als Bereich mit besonderer Gefährdung in Laborteilen im Allgemeinen wegen der Verletzungsgefahr die Annahme, das Auspacken und die Tätigkeiten im Verteilbereich.

Spezifische Kenntnisse erfordert die Beurteilung des Umgangs mit Gefahrstoffen. Das heranwachsende Kind gilt als besonders gefährdet. Das Erfordernis einer Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung soll am Beispiel des mit der Pathologie verbundenen Gefahrstoffs Formaldehyd deutlich gemacht werden.

Bei den Infektionserregern (Biostoffe) wird in der Pathologie eine wesentliche Frage sein, ob Infektionserreger im biologischen Material, das dort bearbeitet wird, überhaupt noch aktiv sein können.

Im Internet stehen zahlreiche Informationen für den Mutterschutz zur Verfügung. Hier kann auch auf Hinweise der Arbeitsschutzbehörden der Länder zu gegriffen werden.

Dr. med. Heino Slupinski
Arzt für Arbeitsmedizin
Gewerbeärztliche Dienst im Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover